



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum der Universität Ulm

vom 19.11.2021

Der Senat der Universität Ulm hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941), in seiner Sitzung am 17.11.2021 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Inhalt:

Abschnitt A: Das Tierforschungszentrum (TFZ)

- § 1 Rechtsform und Struktur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Tierschutzbeauftragte, Tierschutzausschuss
- § 5 Tierforschungskommission
- § 6 Verwaltungsaufgaben

Abschnitt B: Nutzung des Tierforschungszentrums

- § 7 Nutzer
- § 8 Zulassung
- § 9 Pflichten der Nutzer
- § 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung
- § 11 Räume zur Durchführung von tierexperimentellen Eingriffen
- § 12 Versuchstiere
- § 13 Haltung von Versuchstieren
- § 14 Zucht von Versuchstieren
- § 15 Zugang zu den Bereichen und Einbringen von Material
- § 16 Sonderbestimmungen
- § 17 Laufende Kosten
- § 18 Haftung

Abschnitt C: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt A

Das Tierforschungszentrum (TFZ)

§ 1 Rechtsform und Struktur

Das Tierforschungszentrum (TFZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Ulm im Sinne des § 15 Abs. 7 LHG. Es ist dem Präsidium unterstellt. Dieses führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Tierforschungszentrum steht als wissenschaftlicher Servicebetrieb allen tierexperimentell forschenden oder lehrenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität zur Verfügung.
- (2) Zu den Aufgaben des Tierforschungszentrums zählen:
 - a) die Beratung und Betreuung tierexperimentell arbeitender Forschenden bei der Planung und Durchführung von Versuchsvorhaben,
 - b) die Beschaffung, Haltung und Zucht von Versuchstieren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
 - c) die Wahrung der Belange des Tierschutzes, einschließlich der Beratung der Leiterinnen und Leiter von Versuchsvorhaben bei der Antragstellung an die Genehmigungsbehörde,
 - d) allgemeine und spezielle Dienstleistungen, zum Beispiel OP-Service, hygienische Sanierung, mikrobiologische Diagnostik, pathologische und histopathologische Diagnostik,
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Mitglieder der Universität,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Leitung

- (1) Das Tierforschungszentrum hat als ständige Leitung eine Person, die für alle Aufgaben des Tierforschungszentrums nach nationalen und internationalen Standards qualifiziert sein muss. Sofern die Leitung Professorin oder Professor ist, vertritt sie oder er sein Fach in Forschung und Lehre.
- (2) Die Leitung des Tierforschungszentrums ist verantwortlich für
 - den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - die Erstellung der Anträge zum Haushalt,
 - die Verwendung der dem Tierforschungszentrum zugewiesenen Stellen und Sachmittel nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Leitung des Tierforschungszentrums benennt im Benehmen mit der Tierforschungskommission aus dem Kreis ihrer akademischen Beschäftigten eine qualifizierte Person als Stellvertretung, die sie auch in der Geschäftsführung unterstützt.
- (4) Die Leitung des Tierforschungszentrums benennt eine oder mehrere technische Beschäftigte (z. B. Versuchstierpflegemeisterinnen oder -meister), die die organisatorischen Betriebsabläufe koordinieren.
- (5) Für die Einstellung von Personal gilt § 11 Abs. 3 LHG. Im Rahmen der Aufgaben des Tierforschungszentrums ist die Leitung des Tierforschungszentrums gegenüber dem Personal und den Nutzerinnen und Nutzern des Tierforschungszentrums weisungsberechtigt.

§ 4 Tierschutzbeauftragte, Tierschutzausschuss

- (1) Das Präsidium bestellt die Tierschutzbeauftragten (TierSchB) der Universität Ulm entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Tierschutzbeauftragten sollen hauptberuflich Beschäftigte der Universität Ulm sein.
- (2) Die Amtszeit eines Tierschutzbeauftragten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit kann um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden. Sie endet automatisch mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses des Tierschutzbeauftragten bei der Universität.
- (3) Die Aufgaben der Tierschutzbeauftragten richten sich nach dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Dienstanweisung über Aufgabenübertragung, Stellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten der Universität Ulm. Die Tierschutzbeauftragten haben das Recht, sich im Rahmen der von ihnen betreuten Projekte über Betriebsabläufe und am Tierforschungszentrum durchgeführte Maßnahmen uneingeschränkt zu informieren und sich fachlich weiterzubilden. Sie tauschen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Einzelfälle aus.
- (4) Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben als Tierschutzbeauftragte und in Hinblick auf die Zucht und Haltung von Tieren die zum Schutz der Tiere erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sie haben das Recht, der Leitung des Tierforschungszentrums und der Universitätsleitung jederzeit unmittelbar vorzutragen.
- (5) Können die Tierschutzbeauftragten bei einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz die Fortführung eines bestimmten Vorhabens nicht länger verantworten, beenden sie nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Betreuung des Projektes. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet in Fällen dieser Art die Genehmigungsbehörde.
- (6) Die Universität setzt einen Tierschutzausschuss gem. § 6 Abs. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung ein, an dem die Tierschutzbeauftragten mitwirken. Aufgaben und Organisation des Tierschutzausschusses werden in einem gesonderten Statut geregelt.

§ 5 Tierforschungskommission

- (1) Beim Tierforschungszentrum wird eine Tierforschungskommission gebildet, der folgende hauptberuflich bei der Universität beschäftigte Personen angehören:
 - die Leitung des Tierforschungszentrums,
 - eine von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Präsidium benannter nutzende Person,
 - vier von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium benannte nutzende Personen,
 - ein Mitglied des Präsidiums.

Die Mitglieder der Tierforschungskommission sollen das tierexperimentelle Spektrum der Universität abbilden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbenennung, auch wiederholte, ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (2) Die Tierforschungskommission tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder außerordentlich auf Antrag eines Mitglieds zusammen.
- (3) Die Tierforschungskommission
 - a) spricht Empfehlungen für die Koordinierung der Tierhaltung in den unterschiedlichen Bereichen des Tierforschungszentrums aus.
 - b) spricht Empfehlungen für die Verwendung der vorhandenen Ressourcen, die Höhe der Haltungspauschalen und die Kosten für Dienstleistungen des Tierforschungszentrums aus und unterstützt die Leitung des Tierforschungszentrums bei der Beantragung zusätzlicher Haushaltsmittel und Stellen oder bei Einsparmaßnahmen.

- c) spricht Empfehlungen zur Haltungskonzeption des Tierforschungszentrums, zu den hygienischen Kategorien und der Verteilung der hygienischen Niveaus auf die unterschiedlichen Bereiche aus. Das Präsidium trifft die entsprechenden Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen.
 - d) erarbeitet im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Richtlinien für die Zulassung von Nutzenden und Forschungsprojekten (Kontingentierung), die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.
 - e) trifft im Falle von Ressourcenengpässen verbindliche Entscheidungen über die Platzvergabe. Die Umsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung des Tierforschungszentrums und in Hinblick auf eine effektive Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.
- (4) Die Vorschriften der Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Tierforschungskommission können den Beschlüssen der Tierforschungskommission ein Sondervotum beifügen. In den Fällen von Absatz 3, b)-d), ist den betroffenen Nutzenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftlichen Stellungnahmen sind dem Präsidium zusammen mit den Empfehlungen oder vorgeschlagenen Richtlinien vorzulegen.
- (5) Die Beschlüsse der Tierforschungskommission sind für die Leitung des Tierforschungszentrums bindend, sofern sie nicht der nationalen und internationalen Gesetzgebung widersprechen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Für die Vertretung des Tierforschungszentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, gilt die in der Universität Ulm bestehende Zuständigkeitsverteilung, soweit dem Tierforschungszentrum nicht ausdrücklich Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

Abschnitt B

Nutzung des Tierforschungszentrums

§ 7 Nutzende

- (1) Nutzende sind die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen des Tierforschungszentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Absprache mit der Leitung des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission als Nutzende des Tierforschungszentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt für die Nutzung des Tierforschungszentrums durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit entsprechend.
- (3) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Nutzenden erfolgt auf Antrag durch die Leitung des Tierforschungszentrums anhand der durch die Tierforschungskommission gemäß § 5 Absatz 3 d) beschlossenen Richtlinien. Die Zuständigkeit der Tierforschungskommission gemäß § 5 Absatz 3 e) bleibt unberührt.

- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der personellen und sachlichen Gegebenheiten jeweils für ein Forschungs-, Lehr- und/oder Zuchtvorhaben, soweit dies für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist.

§ 9 Pflichten

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet
- a) die Vorschriften der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und die aufgrund dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassenen Vorschriften einzuhalten;
 - b) in den Bereichen des Tierforschungszentrums den Weisungen des Personals des Tierforschungszentrums Folge zu leisten;
 - c) jede Änderung gegenüber der geplanten Durchführung eines Tierversuchs schriftlich, vollständig und zutreffend der oder dem Tierschutzbeauftragten mitzuteilen.
 - d) den Nachweis gegebenenfalls erforderlicher Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und der tatsächlich verwendeten Versuchstiere zu führen;
 - e) den Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die erforderlichen Fachkenntnisse zu führen.
- (2) Die Verantwortung für die im Forschungsprojekt bzw. in der Lehrveranstaltung eingesetzten Versuchstiere tragen ausschließlich die Leiterinnen und Leiter des Versuchsvorhabens (Versuchsleitungen) und ihre Stellvertretung. Sie sind auch verantwortlich dafür, dass alle an dem Versuchsvorhaben Beteiligten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Versuchstierverordnung und Auflagen, die mit einer Genehmigung oder einem Zulassungsbescheid verbunden sind, einhalten. Die Versuchsleitung und ihre Stellvertretung müssen die persönlichen Voraussetzungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
- a) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) ein festgesetztes Entgelt nicht entrichtet wird,
 - c) rechtswidrige Forschung betrieben wird,
 - d) gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder auf Grundlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassene Anordnungen und Weisungen der Leitung des Tierforschungszentrums verstoßen wird.
- (2) Der oder dem Nutzenden stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 11 Räume zur Durchführung von tierexperimentellen Eingriffen

- (1) Das Tierforschungszentrum umfasst die Bereiche Oberberghof, Oberer Eselsberg (M24, M25, N26, O25), Zentrum für Biomedizinische Forschung (ZBF) und DRK-Blutspendezentrale. Auf Vorschlag der Leitung des Tierforschungszentrums und der Tierforschungskommission können weitere Bereiche ausgewiesen und nach Anhörung der betroffenen Nutzenden und im Einvernehmen mit dem Präsidium können Bereiche geschlossen werden.
- (2) Alle tierexperimentellen Eingriffe und Behandlungen werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen des Tierforschungszentrums oder in weiteren in Anzeige- und Genehmigungsverfahren zugelassenen Räumen durchgeführt. Zu solchen Räumen muss die oder der jeweilige Tierschutzbeauftragte und die Leitung des Tierforschungszentrums im Einvernehmen mit den Nutzenden Zutritt haben.
- (3) Die Tierschutzbeauftragten können im Einvernehmen mit der Leitung des Tierforschungszentrums widerruflich die Zustimmung erteilen, dass Tiere zur Durchführung bestimmter Teile eines tierexperimentellen Forschungsvorhabens in bestimmte und geeignete Labors überführt werden, wenn besondere Geräte für die Durchführung eines Versuchs erforderlich sind, oder aus sonstigen Gründen der

Versuch in den Labors einer Arbeitsgruppe außerhalb des Bereichs des Tierforschungszentrums durchgeführt werden muss. Zu solchen Räumen müssen die Leitung des Tierforschungszentrums oder eine von ihr beauftragte Person und die oder der jeweils zuständige Tierschutzbeauftragte Zutritt haben.

- (4) Widerrechtliche Zucht und Haltung von Versuchstieren in nicht ausdrücklich im Rahmen eines Versuchsantrages genehmigten Räumen ist unzulässig und kann zu einem Nutzungsausschluss für Räume des Tierforschungszentrums führen.
- (5) Die Rückführung von Tieren in spezifiziert pathogenfreie (SPF) Bereichsteile ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen für eine weitere Unterbringung der Tiere bei der Planung und Beantragung des Versuchsvorhabens festgelegt werden.
- (6) Nutzende stellen mit dem Tierbestellformular beim Tierforschungszentrum einen Antrag auf Zuweisung von Haltungsplätzen in einem bestimmten Bereichsteil (s.o.) des Tierforschungszentrums. Die Zuweisung richtet sich vor allem nach der Konstitution und dem Hygienestatus der Tiere.

§ 12 Versuchstiere

- (1) Für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Versuchstieren ist ausschließlich das Tierforschungszentrum nach Maßgabe der ihm erteilten Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz zuständig. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen die Genehmigungsbehörde eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Tiere, die nicht nach Maßgabe dieser Regelung bestellt wurden, dürfen nicht in die Bereiche des Tierforschungszentrums aufgenommen werden.
- (2) Das Tierforschungszentrum bezieht Versuchstiere – außer in begründeten Ausnahmefällen – ausschließlich von ausgewählten Versuchstierzuchtbetrieben oder Forschungsinstituten, die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde mitgeteilt worden sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Versuchstiere, die die jeweiligen hygienischen Anforderungen der Zucht- und Haltungsbereiche nicht erfüllen, müssen zunächst isoliert werden. Solche Stämme können erst nach hygienischer Sanierung (z. B. Hysterektomie; Embryotransfer) in die jeweiligen Zucht- und Haltungsbereiche eingebracht werden.

§ 13 Haltung von Versuchstieren

- (1) Wirbeltiere für tierexperimentelle Forschungsvorhaben werden in den Tierhaltungsbereichen des Tierforschungszentrums gehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung des Tierforschungszentrums und der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Zustimmung wird widerruflich erteilt. Für die Überwachung der Haltung außerhalb des Tierforschungszentrums gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Die Leitung des Tierforschungszentrums oder für den jeweiligen Bereich von ihr damit ständig beauftragte Beschäftigte sind für die tiergerechte und tierschutzgerechte Unterbringung, Pflege und Überwachung der Tiere verantwortlich.
- (3) Die tierärztliche Versorgung im Rahmen der routinemäßigen Zucht und Haltung obliegt den Tierärztinnen und Tierärzten des Tierforschungszentrums. Für die medizinische Versorgung der Tiere im Rahmen eines bestimmten Versuchsvorhabens sowie bei der Zucht und Haltung belasteter gentechnisch veränderter Stämme oder Linien sind die Leitung und Stellvertretung des jeweiligen Versuchsvorhabens und die im Antrag auf Genehmigung benannten Personen verantwortlich. Die Tierärztinnen und Tierärzte des Tierforschungszentrums können nach Vereinbarung mit der Leitung des Versuchsvorhabens und/oder ihrer Stellvertretung die medizinische Versorgung übernehmen.
- (4) Für die Haltung von gentechnisch veränderten Stämmen oder Linien (GVO) ist die jeweilige Projektleitung nach Gentechnikgesetz verantwortlich.
- (5) Die Versuchstiere werden, soweit möglich, unter standardisierten Bedingungen gehalten. Die Bedingungen werden vom der Leitung des Tierforschungszentrums aufgrund der Bedürfnisse der jeweiligen Tierart sowie der technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der nach § 5 Absatz 3 c) beschlossenen Haltungskonzeption festgelegt.

- (6) Die Leitung des Tierforschungszentrums legt Zeiten fest, in denen die Tiere von den Beschäftigten des Tierforschungszentrums versorgt werden. Eingriffe und Behandlungen sollen bevorzugt während der Dienstzeiten des Pflegepersonals erfolgen. Ein Betreten der Tierräume während der Dunkelzeit ist zu vermeiden. In begründeten Fällen wird Sonderwünschen Rechnung getragen, wenn dies den Betrieb des Tierforschungszentrums und andere Versuchsvorhaben nicht stört.
- (7) Tiere, die unerwünschte bzw. (fakultativ) pathogene Mikroorganismen beherbergen, dürfen nur in der Isolierstation aufgenommen werden und müssen hier auch bleiben. Eine Überführung in einen anderen Bereichsteil des Tierforschungszentrums ist nur nach hygienischer Sanierung zulässig.

§ 14 Zucht von Versuchstieren

- (1) Die Zucht von Versuchstieren im Tierforschungszentrum ist nur im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten möglich.
- (2) Zuchtschemata können von der Versuchsleitung bzw. der für das Versuchsvorhabens verantwortlichen Person mit der oder dem jeweiligen Tierschutzbeauftragten und den entsprechenden Beschäftigten des Tierforschungszentrums abgesprochen werden. Soweit Beschäftigte des Tierforschungszentrums mit der Zuchtführung beauftragt sind, führen sie die Zuchtunterlagen. Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Tierschutzgesetz, § 29 Tierschutz-Versuchstierverordnung und § 6 Abs. 3 Gentechnikgesetz sind von den Verantwortlichen des jeweiligen Vorhabens zu führen.
- (3) Für jeden neuen gentechnisch veränderten Stamm (z.B. Transgenlinie), der im Tierforschungszentrum gezüchtet oder gehalten werden soll, ist bei der Leitung des Tierforschungszentrums ein vollständig ausgefülltes Formblatt einzureichen. Dabei ist die Versuchsleitung verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien und gegebenenfalls daraus resultierende Genehmigungspflicht).

§ 15 Zugang zu den Bereichen und Einbringen von Material

- (1) Das Tierforschungszentrum legt Hygienevorschriften für den jeweiligen Bereichsteil fest. Diese betreffen insbesondere das Betreten des Bereichsteils und das Einbringen von Geräten und Materialien. Ohne vorherige Einweisung durch Mitarbeiter des TFZ ist den Nutzenden der Zutritt in den Bereichsteil nicht gestattet. § 9 Abs. 1b gilt entsprechend.
- (2) Personen, die an der Durchführung tierexperimenteller Eingriffe und Behandlungen beteiligt sind, haben nur zu den Räumen Zutritt, in denen ihre Versuchstiere untergebracht sind.
- (3) Die Mitwirkung einer Person an Vorhaben, die zur selben Zeit in zwei Bereichsteilen durchgeführt werden, und der Wechsel einer beteiligten Person von einem Bereichsteil (s.o.) in einen anderen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Tierforschungszentrums.
- (4) Nicht unmittelbar an einem Versuchsvorhaben beteiligte Personen sowie Personen, die außerhalb des Tierforschungszentrums tierexperimentell arbeiten, ist das Betreten der Tierhaltungsbereiche des Tierforschungszentrums nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Leitung des Tierforschungszentrums gestattet.
- (5) Geräte und Verbrauchsmaterial dürfen nur in einen Bereich eingebracht werden, wenn sie dem dortigen hygienischen Status entsprechend behandelt (dekontaminiert) wurden. Das Verbringen von Geräten und Materialien von einem Bereichsteil in einen anderen bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Leitung des Tierforschungszentrums.
- (6) Die Versuchsleitung und ihre Stellvertretung sind dafür verantwortlich, dass biologisches Material (von Tieren oder Menschen), auch wenn es tiefgefroren gelagert wurde, vor Einbringen in einen Tierhaltungsbereich bzw. vor Applikation untersucht (z. B. PCR, MAP/RAP-Test, Zellkultur) und, sofern erforderlich und wenn möglich, durch geeignete Maßnahmen dekontaminiert wird. Die jeweiligen Maßnahmen sind mit der Leitung des Tierforschungszentrums abzusprechen.

§ 16 Sonderbestimmungen

- (1) Folgende tierexperimentelle Forschungsvorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung des Tierforschungszentrums und dürfen nur in bestimmten Räumen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden:

- a) Applikation lebender (fakultativ) pathogener Mikroorganismen (Infektionsversuche),
 - b) Eingriffe an oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVO),
 - c) Umgang mit und Einsatz von Gefahrstoffen (Zytostatika, Kanzerogene und andere toxische Stoffe).
- (2) Tierexperimentelle Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur nach Hinzuziehung des Beauftragten für Biologische Sicherheit (BBS) der Universität, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Universität und vollständiger, schriftlicher Information der Leitung des Tierforschungszentrums und aller am Projekt beteiligten Personen durchgeführt werden. Die Pflicht zum Nachweis der Unbedenklichkeit oder gegebenenfalls der Risikogruppe sowie die Gewährleistung des Schutzes des betroffenen Personenkreises obliegt der jeweiligen Versuchs- bzw. Projektleitung.

Mündliche Belehrungen und Betriebsanleitungen mit den gesetzlich geforderten Angaben und Angaben zu

- a) Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für beteiligte Personen,
- b) Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang und Transport,
- c) Abfall- und Kadaverentsorgung

sind vom Versuchs- bzw. Projektleitung in Absprache mit der Leitung des Tierforschungszentrums zu erstellen.

- (3) Bei Eintritt akuter Gefahren (z.B. Auftreten ansteckender Krankheiten bei Versuchstieren, Einschleppen infektiösen Materials) hat die Leitung des Versuchsprojekts zusammen mit der Leitung des Tierforschungszentrums unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Verantwortung für das Versuchsvorhaben und für die abschließende Dekontamination hat die Leitung des Versuchsvorhabens.

§ 17 Laufende Kosten

- (1) Die Kosten für die Beschaffung von Versuchstieren werden der jeweiligen Versuchsleitung in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Zucht und Haltung von Versuchstieren werden der jeweiligen Versuchsleitung monatlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Unkosten erfolgt aufgrund von durch das Präsidium festgesetzten Pauschalen (Haltungspauschalen). Die Kosten für spezielle Dienstleistungen (z. B. spezielle Diagnostik, Embryotransfer, Hysterektomie) werden der jeweiligen Versuchsleitung berechnet. Bei über das Normale hinausgehendem Verschleiß von Gerät bzw. Material durch Nutzende gehen die Kosten von Neubeschaffungen bzw. Reparaturen zu Lasten der Verursachenden.
- (3) In den Haltungspauschalen sind die Kosten für Dienstleistungen des Tierforschungszentrums, wie z. B. routinemäßig durchgeführte mikrobiologische Diagnostik, enthalten.
- (4) Es gelten die Entgeltordnung und Entgeltliste für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung der Universität für Beschäftigte des Tierforschungszentrums wird gegenüber Nutzenden im Sinne von § 7 Absatz 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Tierforschungszentrum übernimmt keine Gewährleistung für Versuchstiere.
- (2) Nutzende im Sinne von § 7 Absatz 1 haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nutzende im Sinne von § 7 Absatz 2 haften für alle aus Anlass der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden; das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzenden obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Missachtung verbindlicher Anweisungen des Personals des Tierforschungszentrums verursacht werden.
- (3) Für den Versand von Versuchstieren trägt die Person das Risiko, die den Auftrag dafür erteilt hat.

Abschnitt C
Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum der Universität Ulm vom 19.10.2015 außer Kraft.

Ulm, den 19.11.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -